

## **Gemeinsamer Antrag Nr. 8**

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,  
der ÖAAB-FCG - BAK-Fraktion,  
der Freiheitlichen Arbeitnehmer,  
der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen

an die 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 1. Dezember 2022

### **EU-VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ MUSS AUCH DEM VERBRAUCHERSCHUTZ DIENEN!**

Die EU-Kommission gab Anfang 2021 die Maxime aus, dass Künstliche Intelligenz (KI) vertrauenswürdig sein muss. So richtig der Befund, so schwach sind die Rechtsinstrumente, auf die die EU-Kommission in ihrem aktuell im Rat behandelten Verordnungsvorschlag „Künstliche Intelligenz-Gesetz“ letztlich setzt. Pflichten soll es nur für ganz wenige Hochrisiko-KI-Anwendungen geben. KI, die beispielsweise Versicherungen zur Prämienfestlegung, Onlineplattformen zur Verhaltenskontrolle ihrer Nutzer:innen oder Sprachassistenten wie Alexa und Siri für verhaltenssteuernde Empfehlungen nutzen, zählen jedenfalls nicht dazu. Hierfür soll freiwillige Selbstregulierung reichen. Aber auch hochriskante KI-Anwendungen, selbst wenn sie lebens- oder gesundheitsgefährdende Folgen haben können, werden äußerst dürftig reguliert. So müssten sich die Anbieter von Hochrisiko-KI (für die Bereiche Biometrie, Bildung, Beschäftigung, Kreditwürdigkeit, Sicherheit und Justiz) nicht etwa durch völlig unabhängige Stellen oder Behörden bestätigen lassen, dass sie die Vorgaben der KI-Verordnung einhalten. Mehrheitlich soll eine bloße Selbstzertifizierung des KI-Herstellers reichen, um zu einer Konformitätsbescheinigung und zu einer CE-Kennzeichnung zu kommen.

Die EU-Kommission bagatellisiert damit die Risiken, die mit den gar nicht erfassten oder zu schwach regulierten Bereichen verbunden sind. Auch bei der Nutzung „smarter“ Produkte und Dienste dominanter Internetkonzerne sind Konsument:innen Intransparenz, Grundrechtsverletzungen, Benachteiligungen und Verhaltensmanipulationen durch KI ausgesetzt. Ohne rechtliche Vorkehrungen dürften Konsument:innen die Nachteile unfairer oder fehlerhafter automatisierter Entscheidungen mangels Einblicks, Fachwissens und Unterstützung kaum abwehren können. Unabhängig von der Risikoklassifizierung muss es Handhabe gegen Diskriminierung, Datenmissbrauch, Verhaltensmanipulation usw. geben. Nur so können beispielsweise Versicherungen, die individuelle oder zielgruppenspezifische Risiken durch KI bestimmen lassen, für diskriminierende Prämiennachteile auch erfolgreich zur Verantwortung gezogen werden.

Eine automatisierte Entscheidungsvorbereitung oder -findung wirft auch elementare Fragen der Ethik, Demokratie und Menschenrechte auf. Menschen in ihrer ungeheuren Vielfalt sind mit Rechenmethoden nicht erfass- und kategorisierbar. Profanes Ziel nahezu aller KI sei, prognostiziert die langjährige Google-Mitarbeiterin und nunmehrige Präsidentin des Messengerdienstes Signal, Meredith Whittaker, dass Unternehmen „auf Basis der ihnen zur Verfügung stehenden Überwachungsdaten mehr Gewinne“ erwirtschaften können.

Ohne strikte Ge- und Verbote und Kontrollen vor dem In-Verkehr-Bringen von KI werden Konsument:innen zu Versuchskaninchen. So darf etwa in „Reallaboren“ bei öffentlichem Interesse mit personenbezogenen Trainingsdaten experimentiert werden, die für andere Zwecke erhoben wurden. In Reallaboren testen Unternehmen, Verwaltung und Forscher die Potenziale und Auswirkungen von KI unter möglichst realen Bedingungen (zB mit echten, personenbezogenen Daten für Zwecke der Telemedizin, Kriminalitätsprävention uvm). In diesen Testräumen werden vor allem Technologien und Produkte erprobt,

die hinsichtlich ihres Schadenspotentials als hochriskant gelten und mit dem bestehenden Rechtsrahmen derzeit nicht vereinbar sind (zB autonomes Fahren).

KI-Reallabore bergen Gefahren für die Betroffenen, ua uninformiert und am Test unfreiwillig beteiligt zu sein. KI dürfte nämlich vor ihrer Marktreife mit Daten existierender Personen trainiert werden, ohne dass bei derartigen Tests die bestehende Rechtsordnung (etwa Datenschutzrecht) zum Tragen käme.

Voraussetzung für ein solches „Reallabor“ ist ein öffentliches Interesse am KI-Projekt und die Beaufsichtigung durch eine Behörde, die das Experiment bei „hohen Risiken für die Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen“ stoppen kann.

Solche Trainings-Privilegien höhlen die Datenschutzgrundverordnung aus, die eine Anonymisierung der Daten verlangt bzw der Weiterverarbeitung von Daten mit Personenbezug enge Grenzen setzt.

Um Konsument:innen angemessen zu schützen, sind:

Regeln nicht nur für hochriskante KI vorzusehen. Auch bei Anwendungen, die weniger riskant eingestuft sind, sind Grund- und Verbraucherrechte abzusichern.

Individualrechte für Konsument:innen zu verankern, deren Bedürfnisse im Entwurf überhaupt nicht mitgedacht wurden. Dazu zählen das Recht auf Information, Auskunft, Selbstbestimmung (z.B. die Möglichkeit, KI- Entscheidungen auch ablehnen zu können) und Beschwerderechte.

Gesellschaftlich unerwünschte KI-Systeme ausnahmslos zu verbieten, statt lückenhafter Verbote nur für wenige Spielarten von Social Scoring, biometrischer Überwachung und Verhaltensmanipulation.

Die Risiken, die Hersteller:innen minimieren müssen, konkret zu benennen. Es fehlen Vorgaben, in welchem risikofreien bzw. -behafteten Zustand KI auf den Markt gelangen darf.

KI-Zertifizierungen ausnahmslos durch unabhängige Behörden vorzunehmen, statt bloßer Selbstzertifizierung durch die Hersteller.

KI-Anwendungen so zu konzipieren, dass deren Entscheidungen erklär- und überprüfbar sind.

KI-Sicherheitsregeln für die biometrische Identifikation von Personen zu verankern, um missbräuchlicher Nutzung vorzubeugen.

Datenschutz-Vorabkontrollen einzuführen, um sicherzustellen, dass z.B. Big-Data-Sammlungen multinationaler Internetkonzerne nicht unzulässigerweise für KI-Analysen herangezogen werden.

In KI-Reallaboren nur den Einsatz anonymisierter oder künstlicher Daten zu erlauben.

Die unzeitgemäßen Regeln für Produkthaftung durch Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung und Versicherungspflicht KI-fit zu überarbeiten.

Kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene durch Verbandsklagbefugnisse einzuführen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die österreichische Bundesregierung auf, sich in der Ratsarbeitsgruppe aber auch gegenüber EU-Kommission und EU-Parlament mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass der Verordnungsentwurf zur Künstlichen Intelligenz die oben genannten Forderungen berücksichtigt und Konsument:innen so vor einer Aushöhlung ihrer Grund- und Freiheitsrechte, sowie sonstigen Schadensrisiken, die von algorithmischer oder selbstlernender Analysesoftware ausgehen, wirksam schützt.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich